

Stellungnahme

Gefährdungsbeurteilung gemäß Mutterschutzgesetz und Beschäftigungsverbot für schwangere angestellte Frauen in der Zahnarztpraxis

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) als Arbeitsgemeinschaft der (Landes-)Zahnärztekammern äußert sich in der vorliegenden Stellungnahme zu der Erteilung eines absoluten Beschäftigungsverbots bei schwangeren Angestellten in Zahnarztpraxen wie folgt:

Laut Mutterschutzgesetz muss der Arbeitgeber umfassend die Arbeitsbedingungen und die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilen, denen eine Schwangere oder ihr ungeborenes Kind ausgesetzt ist oder sein kann, unabhängig davon, ob er weibliche Beschäftigte hat oder ob ihm eine Schwangerschaft mitgeteilt wurde.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren Frau oder des Fetus möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt erst dann als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren Frau oder ihres ungeborenen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Die Gesetzesbegründung des Mutterschutzgesetzes selbst nimmt sodann Bezug auf die hier maßgebliche Rechtsprechung:

„Zur Beurteilung, ob die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist, ist entsprechend der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1993, 5 C 42/89, NJW 1994, 401) zu differenzieren: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt, muss umso größer sein, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden ist, und sie ist umso kleiner, je schwerer der etwaige Schaden wiegt. Wegen des hohen Ranges des vom Mutterschutz verfolgten Schutzziels der gesundheitlichen Unversehrtheit der Frau und ihres ungeborenen Kindes sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit grundsätzlich gering.“

Das zitierte Urteil hatte 1993 darüber zu entscheiden, ob eine schwangere Zahnärztin weiterhin mit entsprechenden Schutzvorkehrungsmaßnahmen wie Handschuhen, Mundschutz und Brille als solche tätig sein kann und festgestellt, dass eine auch nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit einer Infektion der werdenden Mutter wie bspw. mit HI- oder Hepatitisviren für ein absolutes Beschäftigungsverbot ausreicht. Gesundheitsgefährdungen, die nicht nach den Maßstäben praktischer Vernunft ausgeschlossen sind, sondern nach den Maßstäben durchaus möglich, wenn auch nur gering wahrscheinlich bleiben, unterfallen eben nicht dem Bereich des zu vernachlässigenden Restrisikos.

Aus dieser Sichtweise der Rechtsprechung folgt demnach ausdrücklich, dass nach dem Maßstab der praktischen Vernunft in der ZA-Praxis für bestimmte Tätigkeiten auch mit entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine unverantwortbare Gefährdung für Infektion mit schwerwiegenden Krankheiten ausgeschlossen werden kann. Es bleibt vielmehr bei einem nicht zu vernachlässigenden Restrisiko.

Diese Wertungen finden sich auch in der vom Gesetzgeber festgelegten Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 13 MuSchG wieder.

Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne von § 9, § 11 oder § 12 festgestellt, hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge zu treffen:

1. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Absatz umzugestalten.
2. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach Nummer 1 ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn er einen solchen

Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.

3. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.

Gefährdungen in der Zahnarztpraxis

1. Biostoffe (Mikroorganismen)

Eine schwangere Frau darf keine Tätigkeiten ausüben und keinen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 BioStoffV in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder ihr ungeborenes Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Grundsätzlich besteht in Zahnarztpraxen beim Kontakt mit Patienten oder kontaminierten Instrumenten die Gefahr der Infektion mit Erregern der Risikogruppe 2 und nur wenigen Mikroorganismen der Risikoklasse 3. Eine Vielzahl dieser Krankheitserreger können auch im Alltag übertragen werden, dazu gehören z.B. Influenza-, Masern-, Mumps- und Varizella-Zoster-Viren. Eine spezifische Gefährdung besteht dagegen durch blutübertragbare Hepatitis B-, Hepatitis C und HI- Viren. Während Hepatitis B impfpräventabel ist, gilt dies für die letztgenannten Erreger nicht. Eine Übertragung erfolgt häufig über Blutkontakt, seltener über Nadelstichverletzungen. Die Infektion durch Kontakt mit Aerosolen und Speichel ist nicht auszuschließen. Ein vollständiges Screening aller Patienten auf potentielle Krankheitserreger ist in Zahnarztpraxen nicht möglich. In der Regel liegt deshalb kein aktueller Nachweis über einen potenziellen Infektionsstatus der Patienten vor. Auch ist der Patient nicht verpflichtet, wahrheitsgemäß über mögliche Infektionen zu informieren. In der Zahnarztpraxis sind sowohl diese Patienten als auch jene, die von ihrer Erkrankung nichts wissen, keine medikamentöse Behandlung erhalten und eine entsprechend hohe Viruslast aufweisen für die schwangeren Mitarbeiterinnen also potentiell immer hoch infektiös.

Im Sinne des Mutterschutzgesetzes können deshalb kontaminationsrelevante zahnärztliche Tätigkeiten, Stuhlassistenz und die Aufbereitung von Medizinprodukten nicht als zumutbare Gefährdung eingestuft werden. Auch die Erhöhung der Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Atemschutzmasken, Schutzkleidung oder durchstichfesten Handschuhen bieten hier keine sichere Abhilfe, da sie das Risiko einer Infektion nicht gänzlich verhindern können, eine zusätzliche gesundheitliche Belastung für die Beschäftigte darstellen oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten damit schlicht unmöglich ist.

2. Gefahrstoffe

Bestandteile von typischerweise in Zahnarztpraxen zum Einsatz kommender Materialien wie Quecksilber (Amalgam) oder Monomere (Kunststoffe) sind Gefahrstoffe. Aufgrund der hohen Toxizität von Quecksilber verbietet sich Verarbeitung von Amalgam während der Schwangerschaft. Eine Gefährdung durch Monomere kann auch bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte letztlich nicht ausgeschlossen werden. Deshalb kann der Umgang mit den genannten Stoffen in Zahnarztpraxen nicht als zumutbare Gefährdung eingestuft werden.

3. Ionisierende Strahlung

Bei der Durchführung zahnärztlicher Röntgenaufnahmen wird der Kontrollbereich bestimmungsgemäß nicht betreten. Die effektive Strahlendosis für die durchführende Person unterscheidet sich dabei nicht von der, durch natürliche Strahlung verursachten. Eine unzumutbare Gefährdung liegt bei dieser Tätigkeit allein somit nicht vor. Die mit der Erstellung der Röntgenaufnahme einhergehenden Arbeitsschritte sind separat zu prüfen.

Fazit

Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere Mitarbeiterin nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen (erweiterte Schutzmaßnahmen) ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, sowie ein anderer geeigneter Arbeitsplatz in der Zahnarztpraxis nicht verfügbar, darf er eine schwangere Angestellte nicht weiter beschäftigen.

Der Bundeszahnärztekammer nimmt deshalb aus den genannten Gründen mit Sorge um die Gesundheit von werdender Mutter und ungeborenem Kind zur Kenntnis, dass von Seiten einiger Behörden die Auffassung vertreten wird, eine schwangere, angestellte Zahnärztin müsse weiter beschäftigt werden.

Bundeszahnärztekammer, August 2019